



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Sebastian Müller

Datum 11. Oktober 2021
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/224
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Informationsfreiheit: Anfrage an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
„Mitglieder des Bereichsausschuss Rettungsdienst und Protokolle der Sitzungen“ vom 29. April 2021.**

FragDenStaat #219478.

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihre Eingabe vom 8. August 2021. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie haben am 29. April 2021 einen Antrag auf Übersendung der Mitgliederliste des Bereichsausschusses Rettungsdienst im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit Organisationen sowie der Sitzungsprotokolle der Jahre 2018-2021 an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 wurde Ihr Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass der Zugang aus Gründen des Datenschutzes nur in geschwärtzter Form erfolgen kann. Gegen diese Entscheidung haben Sie am 21. August 2021 Widerspruch erhoben.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Wir haben dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald folgende rechtliche Hinweise, mit der Bitte um Stellungnahme, erteilen:

1.) Anwendungsbereich

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die informationspflichtige Stelle muss rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG). Als Rechtsaufsichtsbehörde des Bereichsausschusses Rettungsdienst liegen Ihnen die von Herrn Müller beantragten Informationen vor.

2.) Einschränkungen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht indes nicht schrankenlos. Vorliegende Ablehnungsgründe können sein:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG,
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG,
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG,
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG .

Versagt werden darf der Informationszugang jeweils nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und müssen von der informationspflichtigen Stelle für den konkreten Fall geprüft und substantiiert dargelegt werden.

Vorliegend könnte der Schutz personenbezogener Daten der Ausschussmitglieder dem Informationszugang entgegenstehen, § 5 Abs. 1 LIFG. Der Zugang zu perso-

nenbezogenen Daten ist zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Bei der Abwägung ist zu beachten, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Schranken dort findet, wo es nicht um den „letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung“ geht (Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, statt aller BVerfGE 80, 363, 373 f.).

Unserer Ansicht nach überwiegt im vorliegenden Einzelfall das öffentliche Informationsinteresse des Herrn Müller das geschützte Interesse der betroffenen Mitglieder des Bereichsausschusses am Ausschluss des Informationszugangs.

Wir gehen davon aus, dass der Zugang zu den Namen und Organisationen der Mitglieder des Bereichsausschusses sowie der Inhalt der Sitzungsprotokolle keinen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen darstellen. Die Informationen betreffen das berufliche Umfeld und sind daher der Sozialsphäre der Betroffenen zuzuordnen, welche von vornherein weniger schützenswert ist als etwa die Privat- und Intimsphäre (hierzu *Schoch*, IFG, § 5 Rn. 45 m.w.N.). Darüber hinaus sind unserer Ansicht nach keine gravierenden Nachteile oder Missbrauchsrisiken für die betroffenen Personen absehbar, die bei einer Offenlegung der Informationen entstehen könnten. Das Interesse der Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs ist daher nach unserer Einschätzung als eher gering zu bewerten.

Das öffentliche Informationsinteresse kann demgegenüber als hoch eingestuft werden. Denn Informationen über die Besetzung von (Aufsichts-)Gremien können dazu geeignet sein, Personalentscheidungen und Berufungsverfahren transparenter zu machen und im Einzelfall sogar Missstände aufzudecken. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Rettungsdienstes, welcher eine hohe gesellschaftliche Relevanz innehat und demnach besonders im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht. Damit geht auch eine gewisse öffentliche Exponiertheit der Mitglieder des Bereichsausschusses einher, welche durch ihre Entsendung in den Ausschuss und die damit verbundene Übernahme einer öffentlichen Kontroll-, Planungs- und Beratungsfunktion entsteht.

Insgesamt sind wir daher der Ansicht, dass eine Abwägung nach § 5 Abs. 1 Alt. 2 LIFG zugunsten des öffentlichen Informationsinteresses ausfallen sollte.

Die Nennung der Entsendeorganisationen fällt hingegen unter keine Einschränkungen. Bei den beantragten Protokollen ist zu prüfen, ob schützenswerte Inhalte enthalten sind, diese können ggf. unkenntlich gemacht werden.

3.) Verfahren

Mit einem Antrag auf Informationszugang wird ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt. Soweit im Verwaltungsverfahren in die Rechte Dritter eingegriffen wird, müssen Betroffene rechtzeitig über das geplante Vorgehen in Kenntnis gesetzt werden.

Wir empfehlen daher, die betroffenen Personen über den Informationszugang, im Rahmen der Abwägung, und die Weitergabe der personenbezogenen Daten zu informieren. Die beantragten Informationen dürfen gem. § 8 Abs. 2 S. 2 LIFG erst dann zugänglich gemacht werden, wenn die Entscheidung allen Betroffenen gegenüber bestandskräftig ist.

4.) Kosten

Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht, §10 LIFG. Die Gebühren sollen gem. § 7 Landesgebührengesetz die durch die Leistung entstehenden Verwaltungskosten decken und müssen in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen.

In Ihrem Bescheid vom 29. Juli 2021 weisen Sie Herrn Müller darauf hin, dass für die Bereitstellung und Schwärzung der Unterlagen Gebühren in Höhe von maximal 204 € anfallen können. Sie begründen dies mit dem mittleren Stundensatz für den mittleren Dienst in Höhe von 51,- Euro bei höchstens vier Stunden Bearbeitungszeit. Wie bereits dargestellt sind wir der Auffassung, dass die Unterlagen ungeschwärzt zugänglich zu machen sind. Durch den Wegfall des Schwärzungsprozesses dürfte sich

der zeitliche Aufwand für das Bereitstellen der Unterlagen erheblich verringern, denn in diesem Fall wäre lediglich erforderlich, die entsprechenden Dokumente herauszusuchen und sie dem Antragsteller zu übersenden. Wir empfehlen daher, die Festsetzung der Gebühren dahingehend zu überarbeiten.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Lassen sie uns bitte wissen, wenn es Neuigkeiten in der Sache gibt.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxis-Ratgeber: [Leitfaden-LIFG-BaWü-Stand-08.09.2020.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Iuliano